

# RS OGH 2000/2/24 6Ob188/99m, 6Ob20/17k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## Norm

GmbHG §15 Abs1

GmbHG §18 Abs1

GmbHG §34

GmbHG §39

KO §3 Abs1

## Rechtssatz

Ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mbH, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, bleibt für die Gesellschaft weiter vertretungsbefugt. Nichts Anderes kann für die Organtätigkeit eines Gesellschafters gelten. Die Bestellung eines Geschäftsführers gehört nicht zu den die Konkursmasse im Konkurs des Gesellschafters betreffenden Rechtshandlungen. Anders verhält es sich höchstens bei Verfügungen über den Geschäftsanteil.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 188/99m

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 188/99m

- 6 Ob 20/17k

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 20/17k

Auch; Beisatz: Durch die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen des Geschäftsführers einer GmbH wird dessen Vertretungs? und Geschäftsführungsbefugnis nicht berührt. Es treffen ihn daher weiterhin die Buchführungs? und Bilanzierungspflichten. (T1); Veröff: SZ 2017/27

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113250

## Im RIS seit

25.03.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)